

Vertragspartner in der Krise - Strategien und Handlungsoptionen

Jan Rolla, LL.M. (Eur. Integration)



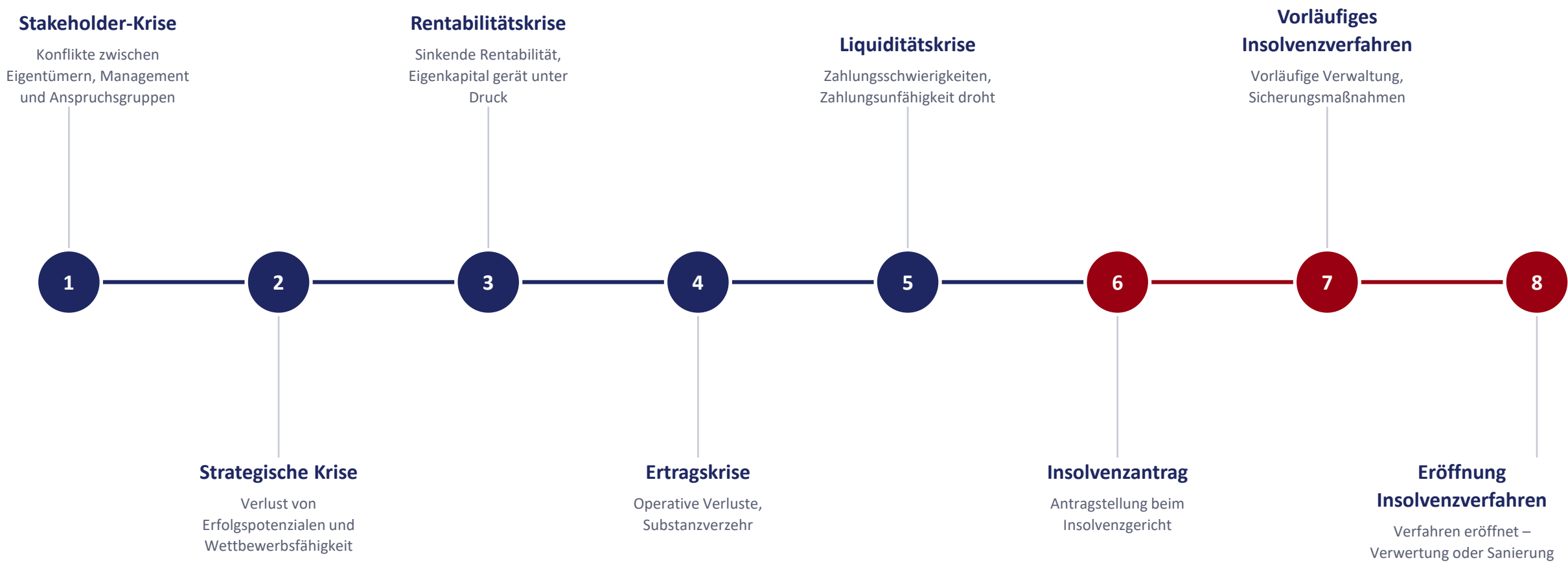
ÜBERSICHT

- **Krisensymptome** – Wie erkenne ich die Krise meines Vertragspartners?
- **Handlungsmöglichkeiten**
 - Krisenprophylaxe (insbesondere Vertragsgestaltung)
 - Krisenphase vor Insolvenzantrag
 - Vorläufiges Insolvenzverfahren
 - Nach Eröffnung Insolvenzverfahren

Krisensymptome – Wie erkenne ich die Krise meines Vertragspartners?

Die 8 Phasen der Unternehmenskrise

Von der Stakeholder-Krise bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens



KRISENSYMPTOME

- ausbleibende bzw. stockende Lieferungen / Zahlungen
- Qualitätsprobleme
- Äußerungen Mitarbeiter und sonstigen Marktteilnehmer (Kunden, Lieferanten, Wettbewerber)
- Herabstufung durch Wirtschaftsauskunfteien / Ratingagenturen (Creditreform, Bürgel etc.)
- Presseberichte

Handlungsoptionen

HANDLUNGSOPTIONEN

- **Krisenprophylaxe (insbesondere Vertragsgestaltung)**
- **Krisenphase vor Insolvenzantrag**
- **Vorläufiges Insolvenzverfahren**
- **Nach Eröffnung Insolvenzverfahren**

Krisenprophylaxe (insbesondere Vertragsgestaltung)

KRISENPROPHYLAXE (INSBESONDERE VERTRAGSGESTALTUNG)

- möglichst weitgehende **Diversifikation** von Kunden- und Lieferantenbeziehungen
- **Lösungsmöglichkeiten vom Vertrag** für Krisenfall vorsehen
 - insbesondere vorzeitige Beendigung vom Vertrag (fristlose Kündigung aus wichtigem Grund) – Vorsicht bei Klauseln, die Kündigung an die Insolvenzeröffnung knüpfen (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 2012 – IX ZR 196/11)
 - Empfehlung: Anknüpfung an objektive Verschlechterung Vermögenslage, die Fähigkeit des Vertragspartners zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigt
- Vereinbarung von **Drittsicherheiten**
 - Bürgschaften (vorzugsweise auf erstes Anfordern)
 - Patronatserklärungen
 - harte vs. weiche Patronatserklärung
 - interne vs. externe Patronatserklärung

Krisenphase vor Insolvenzantrag

KRISENPHASE VOR INSOLVENZANTRAG

- Vorkasse
- Sicherheitsleistung
- Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten hinsichtlich der eigenen Leistung (§§ 273, 321 BGB)
- striktes Forderungsmanagement
- Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen (insbesondere zur Anfechtungsprophylaxe für den Fall einer Insolvenz, vgl. § 133 Abs. 3 Satz 2 InsO)

Vorläufiges Insolvenzverfahren

VORLÄUFIGES INSOLVENZVERFAHREN

- starker / schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter (absolutes Verfügungsverbot oder lediglich Zustimmungsvorbehalt)
- direkte Zahlungen an Subunternehmer des Vertragspartners

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

NACH ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS

- Aufforderung an den Insolvenzverwalter zur Ausübung des Wahlrechts § 103 InsO
- Geltendmachung von Aus- oder Absonderungsrechten
- Anmeldung von Forderungen zur Insolvenztabelle

NACH ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS

Abwehr von Insolvenzanfechtungsansprüchen

- Insolvenzanfechtung wegen kongruenter Deckung (§ 130 InsO)
 - Rechtshandlungen Schuldner bis zu 3 Monate vor Insolvenzantrag
 - Zahlungsunfähigkeit Schuldner und Kenntnis Gläubiger
- Insolvenzanfechtung wegen inkongruenter Deckung (§ 131 InsO)
 - Rechtshandlungen Schuldner bis zu 3 Monate vor Insolvenzantrag
 - Sicherung / Befriedigung, die so nicht vereinbart war

NACH ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS

Abwehr von Insolvenzanfechtungsansprüchen

- Anfechtung wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung (§ 133 InsO)
 - Rechtshandlungen Schuldner bis zu 4 Jahren vor Insolvenzantrag
 - Gläubigerbenachteiligungsvorsatz Schuldner (bei unternehmerischen Schuldnern in der Regel gegeben)
 - Kenntnis des Gläubigers (Indiztatsachen, insbesondere Zahlungsverhalten Schuldner)
 - potentieller Ausweg: Ratenzahlungsvereinbarung (vgl. § 133 Abs. 3 Satz 2 InsO)

- NEWSLETTERANMELDUNG UND LINKEDIN



Registrierung zum Erhalt von Newslettern und
Einladungen zu unseren Veranstaltungen

einwilligung.battke-gruenberg.de



Bleiben Sie up-to-date und folgen
Sie uns auf LinkedIn

linkedin.com/company/battke-gruenberg